

Studierendenprojekt

Unterrichtsmaterialien zur jüdischen Emanzipation in Baden

Verpflichtung zur *Annahme erblicher Zunamen* 1809.

Unterrichtsmaterialien

Inhalt

M1 Individualisierung	2
Das badische Emanzipationsedikt von 1809	3
M2 Eingliederung	5
Die Annahme fester Familiennamen.....	6
M3 Personalisierung	9
Schrift und Sprache	10

Kontakt:

Lehrstuhl für Geschichte des jüdischen Volkes
Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
Landfriedstraße 12
69117 Heidelberg
www.hfjs.eu



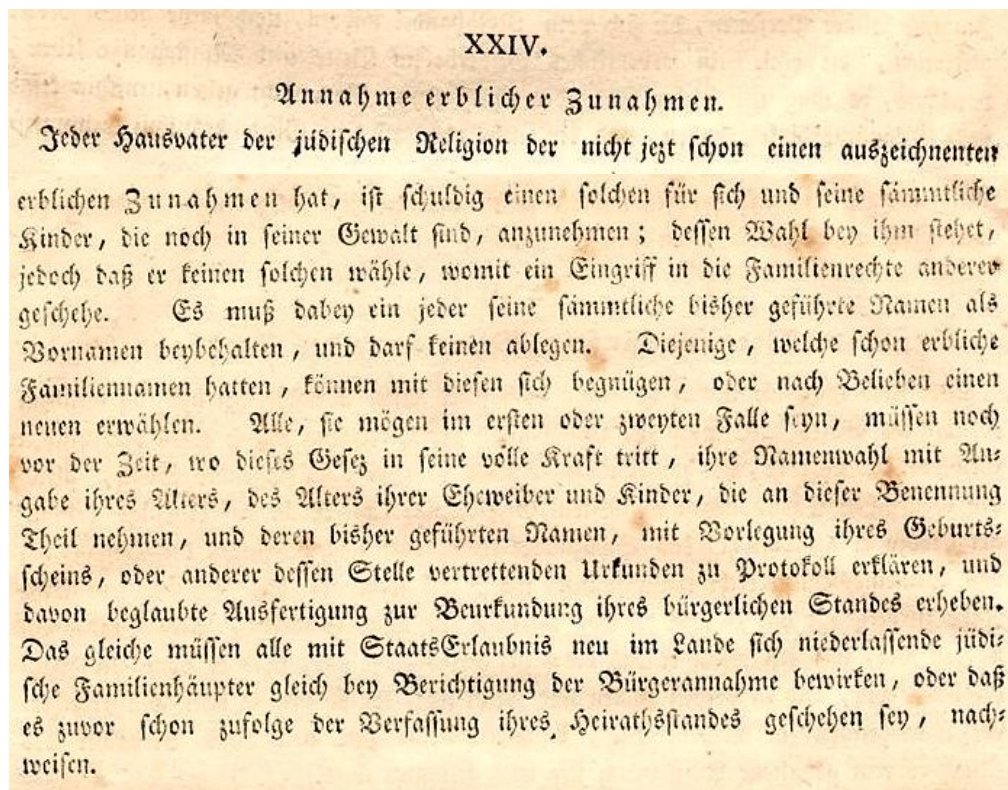
Leitung: Prof. Dr. Birgit E. Klein
In Zusammenarbeit mit: Studierenden der Universität Heidelberg
Autorin: Katja Galinski
KFG-Gymnasium Mannheim, Dr. Kerstin Lutzer
Projekthomepage: www.hfjs.eu/Projekte.html

Gefördert im Rahmen des Leo Baeck Programms der Stiftung
„Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“



M1 Individualisierung

TEXTQUELLE



§24 des Ediktes über die Juden vom 13. Januar 1809, Auszug aus dem *Großherzoglich Badischen Regierungsblatt* vom 11. Februar 1809, S. 37f.

TRANSKRIPTION

- 1 Jeder Hausvater der jüdischen Religion der nicht jetzt schon einen ausgezeichneten erblichen
- 2 Zunahmen hat, ist schuldig einen solchen für sich und seine sämtliche Kinder [...] anzu-
- 3 nehmen; dessen Wahl bey ihm stehet, jedoch daß er keinen solchen wähle, womit ein Ein-
- 4 griff in die Familienrechte anderer geschehe. Es muß dabey ein jeder seine sämtliche bis-
- 5 her geführte Namen als Vornamen beybehalten, und darf keinen ablegen. Diejenige, welche
- 6 schon erbliche Familiennamen hatten, können mit diesen sich begnügen, oder nach Belie-
- 7 ben einen neuen erwählen. [...]

HINTERGRUNDINFORMATION

Das badische Emanzipationsedikt von 1809

Der Ausgangspunkt für die Emanzipationsgesetzgebung in Baden waren territoriale Veränderungen. Aus der ehemaligen Markgrafschaft Baden wurde ein Großherzogtum, dessen Territorium und Einwohnerschaft damit um das Fünffache anstieg. Für die Stadt Mannheim war dies ein großer Einschnitt. Die ehemalige Residenzstadt rückte an den Rand des Großherzogtums, da Teile der Pfalz an Baden gingen. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Verhältnisse in den einzelnen Gebieten sollte im Zuge der allgemeinen staatlichen Umgestaltung auch der Rechtsstatus der badischen Juden geordnet und im Grundgesetz festgelegt werden. Der neue badische Staat erließ zwischen 1807 und 1809 Konstitutionsedikte, die von der französischen Gesetzgebung beeinflusst waren. Diese erkannten auch die Juden als „erbfreie“ bzw. gleichberechtigte Staatsbürger sowie die jüdische Religion als „constitutive“ Konfession an, allerdings unter gesetzlichen Einschränkungen. Die volle rechtliche und politische Gleichstellung erfolgte im Großherzogtum Baden schließlich im Jahr 1862. Die eigentliche Grundlage für die Stellung des Judentums im neuen Staat war das 9. Konstitutionsedikt vom 13. Januar 1809. Das sog. „Judenedikt“ regelte zunächst die Bildung der Juden, etwa durch die Einführung der Schulpflicht sowie die Ausbildung im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Bereich, also außerhalb des üblichen Kleinhandels, um sie stufenweise an die christliche Mehrheitsgesellschaft anzupassen und zu integrieren. Dies war nicht zuletzt eine wirtschaftspolitische Maßnahme der Gewinnmaximierung durch die badische Regierung. Zudem fungierte ein neu gegründeter „Oberrat der Israeliten Badens“ als wichtigste jüdische Behörde nach dem Vorbild der französischen Kultusaufsicht. In Paragraph 24 ordnete das Konstitutionsedikt die „Annahme erblicher Zunamen“ (M1). Die Neuregelung verpflichtete die Juden zum Gebrauch fester Familiennamen zur besseren Unterscheidung der einzelnen Familien. Innerhalb von knapp zwei Monaten sollte das Edikt umgesetzt werden. Die Realisierung verzögerte sich allerdings aufgrund von genauen Kontrollen und der Überprüfung der Behörden bis zum Jahr 1814. Die Festlegung ging auf ähnliche, bereits erlassene Bestimmungen in Österreich, Frankfurt am Main und Frankreich zurück, wo im Jahr zuvor ein Namensedikt angeordnet worden war.

Arbeitsvorschläge

1. a) Erläutere mithilfe der Transkription, wer der Adressat ist und was der Gesetzestext beabsichtigt.
b) Prüfe, welche weiteren Informationen die Textquelle (§24) zu den konkreten Auflagen beinhaltet?
2. Überlege, welchen Aussagewert das Dokument als historische Quelle hat? Recherchiere, seit wann es in Deutschland feste Familiennamen gibt und woher diese kommen (z.B. Onomastik.com, dtv-Atlas Namenkunde).

LÖSUNGSVORSCHLAG:

Die Zweinamigkeit breitete sich im deutschen Sprachraum zunächst von den süd- und westdeutschen Städten im 13. Jahrhundert, dann nach Norden und Osten bis zum 15. Jahrhundert flächendeckend aus. Aufgrund der nur relativen Festigkeit des Familiennamens setzten ab dem 17. Jahrhundert behördliche Anordnungen ein, um Namenswechsel zu unterbinden und die Zweinamigkeit zu fixieren. Dies war keineswegs ein deutsches Spezifikum, sondern eine europäische Entwicklung.

1556 Frankreich	1677 Bayern
1776 Österreich	1794 Preußen
1811 Dekret Napoleons: Familiennamen in friesischen Gebieten vorgeschrieben	
1826 Die Hannoversche Regierung ordnet für Ostfriesland die Aufstellung von Familien-Namenlisten an	
1828 Dänemark: Feste Familiennamen vorgeschrieben (in Schleswig schon 1771)	
1828 Westfalen: Der Oberpräsident verfügt, dass Hofbesitzer ihren Familiennamen nicht durch den Hofnamen ersetzen, sondern diesen nur zufügen dürfen, z.B. <i>Friedrich Nobbeling</i> (genannt) <i>Osterhof</i>	
1874 Mit Einführung der Standesämter ist die Entwicklung im Wesentlichen abgeschlossen	

Erlasse zur Vermeidung von Namensänderungen
(aus: dtv-Atlas Namenkunde, S. 62)

HINTERGRUNDINFORMATION

Die Annahme fester Familiennamen

Mit der Emanzipation der Juden beginnt erst Anfang des 19. Jahrhunderts die Geschichte der „jüdischen“ Familiennamen. Zuvor trugen Juden lediglich vereinzelt, vor allem in Städten, kennzeichnende Beinamen nach dem Beruf, der Herkunft (Oppenheimer), des Stammesnamens (Cohen, Levi) oder der äußeren Erscheinung (Jonas der Junge, Itzig der Rothe), die zunehmend auch als Familiennamen verwendet wurden. Die Mehrheit aber, insbesondere unter den Landjuden, hatte hebräische Doppelnamen aus dem Rufnamen und dem Namen des Vaters (Benjamin ben ‚Sohn des‘ Ephraim). Diese wurden durch die Emanzipationsgesetze langsam abgelöst und es erfolgte eine Anpassung an das gängige System der Zweinamigkeit. Die Juden versuchten die Festlegung bei der Annahme bürgerlicher Familiennamen teils zu umgehen, indem sie etwa versuchten, ihren alten Namen in den Neuen einfließen zu lassen. Der Namensbestand der badischen Juden erlaubt Einblicke in das jüdische Leben und Denken des frühen 19. Jahrhunderts. In der Stadt Mannheim lebten im Jahr 1809 etwa 1095 jüdische Bewohner. Aufgrund der Größe der Mannheimer Gemeinde kam dieser eine wichtige Rolle im Bemühen um die Emanzipation zu. Nach der Verpflichtung zur Annahme fester Familiennamen behielten ca. 60% der Mannheimer Familien ihren alten Namen. Die Mehrzahl der nicht geänderten Namen waren Herkunftsbezeichnungen, zumeist deutscher Städte. Die zweitgrößte Gruppe waren nicht wie im gesamtbadischen Vergleich die Vornamen, sondern Berufsbezeichnungen und Hausnamen aus der Frankfurter Judengasse. Etwa 60 Namen wurden insgesamt geändert, davon waren ein Viertel hebräischen Ursprungs, zwei Drittel Herkunftsbezeichnungen sowie Berufs-, Übersetzungs- und Hausnamen. Die Regierung erzielte dadurch nicht nur eine bessere Unterscheidung der Familien, sondern auch eine Veränderung des gesamten Bestandes der Namensgruppe, indem echte Herkunftsbezeichnungen verringert und hebräische Namen fast vollständig beseitigt bzw. auf den Vornamen verdrängt wurden. Ersichtlich wird dies am „Verzeichniß der im Neckarkreis wohnenden Israeliten“, das von den verschiedenen Ämtern im Jahr 1815 angefertigt und am 7. April 1819 von Mannheim nach Karlsruhe an das Ministerium des Innern geschickt wurde (M2). Die Tabelle enthält neben den alten und neuen Namen auch Angaben zu Geburt, Beruf und den Familienmitgliedern. Dieses Dokument war eine Erweiterung bzw. Korrektur einer zuvor eingesandten Liste aus dem Jahr 1814, bei der diese Angaben fehlten oder bemängelt wurden.

Arbeitsvorschläge

1. Arbeite heraus, welche Namenswechsel in der Tabelle stattfinden und finde heraus, woher die Namen stammen. Berücksichtige dabei auch das Diagramm zum Namensbestand der badischen Juden nach 1809.
2. Versuche die Namen der Ehefrauen, Töchter und Söhne zu entziffern.
3. Besprich mit deinen Tischnachbarn, was einen „jüdischen“ Namen ausmacht.
4. Nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) hat heute jeder Deutsche das Recht, aus wichtigem Grund seinen Namen zu ändern.
 - a) Überlege, welche Funktion und Bedeutung der eigene Name für dich hat.
 - b) Unter welchen Umständen würdest du deinen Namen ändern?

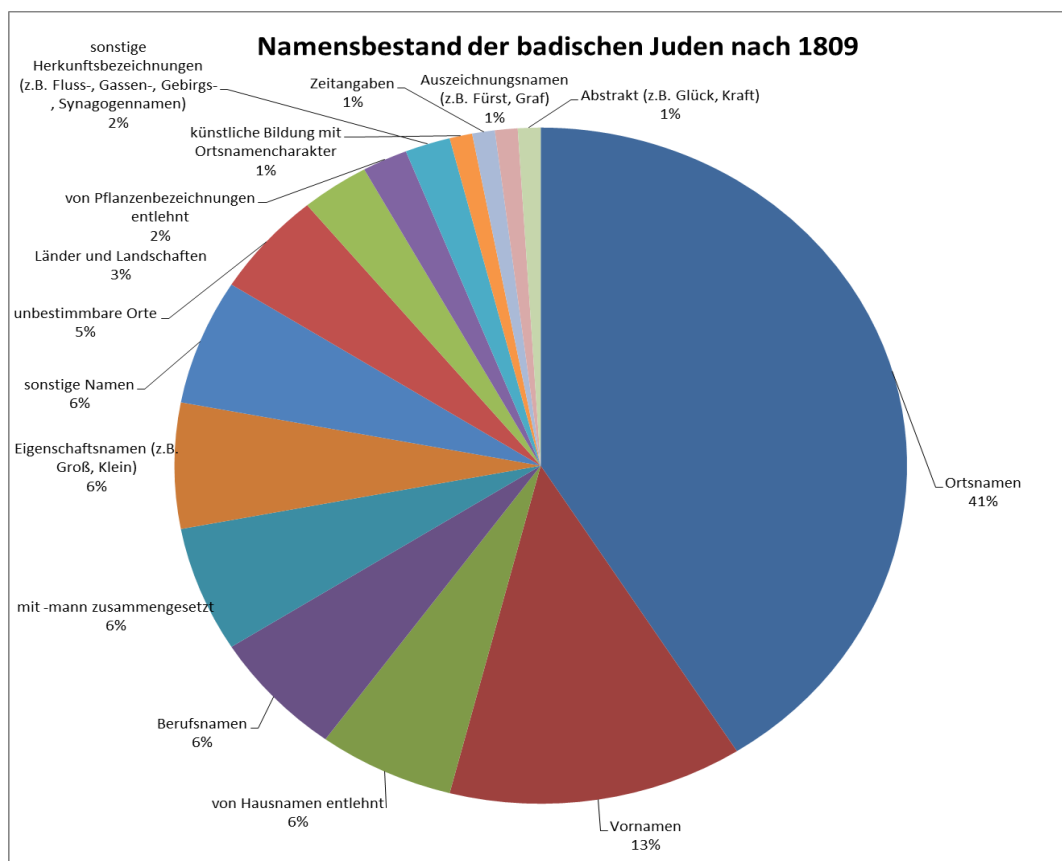
WEITERFÜHRENDE AUFGABEN

Befrage deine Eltern, warum sie dir deinen Vornamen gaben.

Gibt es eine Geschichte zu deinem Familiennamen. Was bedeutet er?

Inwieweit könnte man heute in Deutschland wegen seines Namens benachteiligt werden?

Vergleiche hierzu auch den Artikel „Familie darf türkischen Nachnamen nicht ändern“.



Familie darf türkischen Nachnamen nicht ändern (Artikel vom 19.06.2015)

Das Verwaltungsgericht Braunschweig wies die Klage der Familie ab.

"Dennis Yilmaz" oder "Dennis Müller" - macht der Name einen Unterschied? Ja, sagt eine deutsch-türkische Familie und hat vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig auf eine Änderung des Familiennamens geklagt, nachdem ein entsprechender Antrag vom Standesamt abgewiesen worden war. Der türkische Nachname, den Vater und Kinder tragen, hätte zu Diskriminierungen in der Schule geführt, argumentierten die Eltern. Deswegen wollten sie nun den Familiennamen des Vaters auf den deutschen Namen der Mutter wechseln. Doch auch das Gericht lehnte die Forderung ab.

GERICHT: "ARGUMENTE NICHT AUSREICHEND"

Nach Angaben des Gerichts vermuten die Eltern, dass ihre Kinder wegen des Nachnamens für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden. In diesem Zusammenhang sei ihnen auch ein spezieller Sprachförderbedarf attestiert worden, den die Familie selbst gar nicht sehe. Für eine Namensänderung seien diese Argumente aber nicht ausreichend, so Gerichtssprecher Torsten Baumgarten. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Zwillinge durch ihren Nachnamen habe die Familie nicht belegen können.

STUDIE ZEIGT BENACHTEILIGUNG

"Ein ausländisch klingender Familienname allein rechtfertigt eine Namensänderung jedenfalls nicht", kommentierte der Gerichtssprecher die Entscheidung. Eine "schwerwiegende Beeinträchtigung" sei nicht nachweisbar. Dass der Nachname aber durchaus einen Unterschied bedeuten kann, zeigte eine im März 2014 durchgeführte Arbeitsmarktstudie des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Migration und Integration (SVR). Wie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes berichtete, wurden im Rahmen der Studie 3.600 Bewerbungen mit deutschen und türkischen Nachnamen verschickt. Die Auswertung ergab: Um zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden, müssen gut qualifizierte Kandidaten mit einem deutschen Namen durchschnittlich fünf Bewerbungen schreiben, Bewerber mit türkischem Namen sieben.

GROßTEIL DER ANTRÄGE WIRD ABGELEHNT

Bis zu 50 Anträge auf Namensänderung bearbeitet die Stadt Braunschweig pro Jahr, sagte Pressesprecher Adrian Foitzik. Der Großteil werde abgelehnt. "Das soll auch so sein. Es gilt der Grundsatz der Namenskontinuität", so der Sprecher.

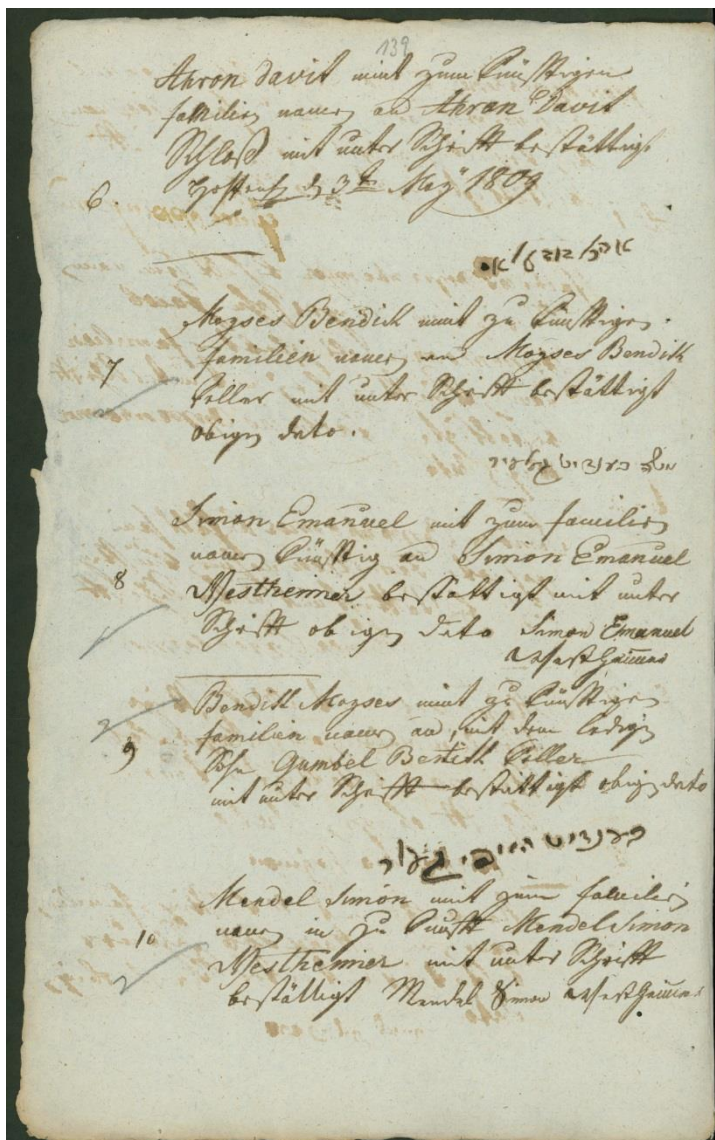
SCHRÖDER-KÖPF BEDAUERT GERICHTSENTSCHEID

"Es stimmt mich traurig, dass die Familie offenbar über Jahre hinweg ganz offenkundig so schlechte Erfahrungen gemacht hat", sagte die Niedersächsische Migrationsbeauftragte Doris Schröder-Köpf am Freitag. Es handle sich ihren Informationen zufolge aber nicht um einen Einzelfall. Menschen mit ausländisch klingenden Namen würden bei Wohnungsbesichtigungen häufig gar nicht erst berücksichtigt werden. Wer sich diskriminiert fühlte, könnte sich an das Büro der Landesbeauftragten wenden, so Schröder-Köpf. "Wir versuchen, dann zu helfen."

Familie darf türkischen Namen nicht ändern, in: Norddeutscher Rundfunk, URL: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Familie-darf-tuerkischen-Nachnamen-nicht-aendern,nachname104.html (Stand: 24.06.2015).

M3 Personalisierung

INDIVIDUELLE UNTERSCHRIFT



Unterschriften badischer Juden in hebräischen, lateinischen und deutschen Buchstaben, 1809, Liste aus Hoffenheim, © Generallandesarchiv Karlsruhe

TRANSKRIPTION

- Nr. 6: Ahron David Schloß
(unterschreibt in ungelenkem Hebräisch Ahr. David Schlos)
- Nr. 7: Moyses Bendith Keller
(unterschreibt in flüssigem Hebräisch, mit Familiennamen Mosche Bendit Geler)
- Nr. 8: Simon Emanuel Westheimer
(schreibt den Vornamen in lateinischen Buchstaben und den Nachnamen, Westhaimer, in deutschen)
- Nr. 9: Benditt Moyses Keller
(unterschreibt in Hebräisch mit Bendit Hofi(?) Geler)
- Nr. 10: Mendel Simon Westheimer
(geübte deutsche Buchstaben, mit Nachnamen Westheimer)

HINTERGRUNDINFORMATION

Schrift und Sprache

Seit dem Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts vollzog sich in Westeuropa ein Alphabetisierungsprozess, der sämtliche Bevölkerungsschichten erfasste. Die Reformen im Schulwesen und der verpflichtende Schulbesuch förderten die zunehmende Lese- und Schreibfähigkeit im Deutschen. Unabhängig von der individuellen Lese- und Schreibfähigkeit, kam dem Aspekt der Unterschrift eine besondere Bedeutung zu. Wenn jemand eigenhändig unterschrieb, folgte daraus allerdings nicht automatisch, dass er auch lesen und schreiben konnte. Die Unterschrift hatte mehrere Funktionen: Ein Dokument wird nicht nur körperlich mit der eigenen Handschrift bestätigt und dadurch rechtskräftig, sondern es drückt auch mit dem individuellen Namen als Erkennungsmerkmal die Identität der unterschreibenden Person aus. Viele Juden beherrschten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwar die hebräische, aber noch nicht die lateinische oder deutsche Schrift. Auf offiziellen Dokumenten unterschrieben sie deshalb häufig mit hebräischen Buchstaben (M3). Die Emanzipationsgesetzgebung verlangte von den Juden den Gebrauch der deutschen Sprache und eine Abwendung vom Westjiddischen sowie Hebräischen. Zwar sah der Paragraph 24 von 1809 die feste Annahme eines „bürgerlichen“ bzw. lateinisch-christlichen Namens vor, nicht jeder konnte seinen Namen allerdings deutsch schreiben. Einige Juden behielten auch danach noch weitere hebräische Vornamen bei. Die allmähliche Verwendung des Deutschen, ersichtlich an den verschiedenen Unterschriften, kann als Gradmesser der Verbürgerlichung sowie des Akkulturationsprozesses an die christliche Mehrheitsgesellschaft gesehen werden.

Arbeitsvorschläge

1. Setze dich mit den dargestellten Unterschriften auseinander und überlege, welche Probleme durch den Paragraphen 24 für die Juden im Alltag auftreten konnten.
2. Verfasse einen kurzen Tagebucheintrag aus der Sicht eines jüdischen Händlers oder eines jüdischen Handwerkers aus Mannheim, der gerade von dem verpflichtenden Namensgesetz erfahren hat.